

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

Inha	altsverzeichnis	2
Änd	lerungshistorie	2
1	Einführung	
2	Pflichten	3
2.1	Pflichten der Viega	3
2.2	Pflichten der Lieferanten	3
3 3.1	Viega - Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte	3
3.2	Stoffbeschränkungen für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	6
3.3	Deklarationspflichtige Stoffe	9
3.4	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	10
4	Anhang	12
4.1	Begriffe	12
4.2	Bezugsquellen/Hilfestellungen:	14

Änderungshistorie

Änderungsdatum	alte Version	neue Version	Bearbeitung	Freigabe
02.02.2024	-	1.0	Sarah Handtke Product Compliance Manager	Im Original unterzeichnet: Özer Hatip Gruppenleiter QEHS
Kapitel	Änderung			
	Erstellung der Richtlinie			



1 Einführung

Diese Material Compliance Richtlinie hat den Zweck, die rechtskonforme Zusammensetzung der Produkte von Viega und Nutzung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die in die Produkte und deren Verpackungen eingehen, zu gewährleisten.

Diese Richtlinie muss bei der Gestaltung und Entwicklung von Produkten in allen Geschäftsbereichen der Viega, inklusive aller Tochterunternehmen sowie bei der Beschaffung von Materialien und Teilen, die in Produkte eingehen, angewendet werden. Nur so kann eine regelkonforme Inverkehrbringung der Produkte der Viega GmbH & Co. KG (im folgenden Viega genannt) sichergestellt werden.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen der Viega bezüglich aller aktuell gesetzlich beschränkten und deklarationspflichtigen Stoffe. Sollten Gesetzesänderungen noch nicht Bestandteil dieser Spezifikation sein, so entbindet dies den Lieferanten und die Fachabteilung von Viega nicht von der Pflicht diese Änderungen zu berücksichtigen und die aktuell geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2 Pflichten

2.1 Pflichten der Viega

Die Material Compliance Richtlinie unterstützt die betroffenen Fachbereiche bei Viega in der Umsetzung der Material Compliance spezifischen Aufgabenstellungen.

Es gelten die intern festgelegten und beschriebenen Prozesse, Strukturen und Systeme wie zum Beispiel die Product Compliance Kernprozesse.

2.2 Pflichten der Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet bei allen gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien, Verpackungen oder Produkten die nachfolgenden aufgeführten Restriktionen einzuhalten. Diese Anforderungen gelten weltweit, auch wenn keine Lieferung in die EU erfolgt. Die Anforderungen an die Material Compliance gelten gleichwertig mit allen sonstigen Produktmerkmalen. Es dürfen keine Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Artikel verwendet werden, von denen nicht die nach Gesetz erforderlichen Materialinformationen vorliegen.

Nach der E-Mail-Aufforderung durch die Software DataCross hat der Lieferant die Materialinformationen zu allen verwendeten Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Artikeln, sowie Verpackungen in der Software zu hinterlegen. Die Nutzung der Software ist für die Lieferanten von Viega kostenfrei.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob ihm diese Material Compliance Spezifikation in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Spezifikation ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung der Lieferanten seitens Viega bezüglich einer Änderung der Material Compliance Spezifikation erfolgt nicht. Viega stellt die Material Compliance Richtlinie Online zur Verfügung.

3 Viega - Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe

3.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.



3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist beschränkt.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Kapitel 4.1 "Anhang - Begriffe" zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

https://echa.europa.eu/de/authorisation-list

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung sind Stoffe gelistet, die vom Gesetzgeber in definierten Anwendungen beschränkt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach

3.1.3 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen / Stoffe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,10%
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Unter dem folgenden Link kann die konsolidierte Fassung der Richtlinie 2011/65/EU eingesehen werden:





https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0065-20230901&qid=1694603623944

3.1.4 ACPEIP (China RoHS 2)

Die Gesetzgebung ACPEIP (Administration on the Control of Pollution Caused by Electronic Information Products) regelt das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikprodukte (Electrical and Electronic Products = EEPs) auf dem chinesischen Markt. Die Grenzwerte werden durch die Industrienorm SJ/T 11363-2206 vorgegeben.

Die Grenzwerte der Schwermetalle und Flammhemmer entsprechen den der Richtlinie 2011/65/EU.

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+)	
Blei	
Quecksilber	0,10%
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	

3.1.5 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen:

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

3.1.6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist seit dem 16. Juli 2021 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Produkten.



Version 1.0

Diese dürfen erst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn diese die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Dies ist nach § 3 dann erlaubt, wenn die aufgeführten Rechtsgüter nach § 8 Absatz 1 bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden.

Die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt ist gleichzusetzen mit jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/

3.1.7 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - POP

Die EU-Verordnung 2019/1021 setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemische und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

http://chm.pops.int/

3.2 Stoffbeschränkungen für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffbeschränkungen in Abschnitt 3.1 muss für die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Viega hierüber unverzüglich informieren.

3.2.1 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI dürfen eine kumulative Maximalkonzentration von 100 Gewichts-ppm, in Verpackungen oder Verpackungskomponenten, nicht überschreiten.

3.2.2 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat nun im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die verbotenen/beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.



Version 1.0

Tabelle 3: Stoff Reglementierungen TSCA

Stoffe	CAS-Nummer	Grenzwert
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5	0 %
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1)	68937-41-7	0 %
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3	0,3 % Gesamtkonzentration je Produkt / Abgabe in Behältern unter 35 Gallonen
Hexachlorbutadien (HCBD)	87-68-3	0 %
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3	1 % Gesamtkonzentration je Produkt

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Weitere Informationen unter:

https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca

3.2.3 The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 - Proposition 65

Der kalifornische "Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act" von 1986 wird häufig schlicht als "California Proposition 65" oder kurz "CP65" bezeichnet. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist die Anforderung:

- Verbot der Verunreinigung von Trinkwasser mit Chemikalien, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Es darf weder eine Kontamination durch diese Chemikalie in ein Gewässer selbst, wie auch dem Boden wo diese in eine Trinkwasserquelle gelangen kann, erfolgen.
- 2. Warnung vor Chemikalien in Produkten, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Kein Unternehmen darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wissentlich eine Person diesen Chemikalien aussetzten, ohne vorher deutlich und angemessen zu warnen.

Eine Liste der Chemikalien des Bundesstaates Kalifornien in welche die krebserregenden und/oder reproduktionstoxischen Stoffen gelistet sind, kann unter folgendem Link abgerufen werden.

https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

https://oehha.ca.gov/proposition-65



3.2.4 Hong Kong Convention (HKC)

Die "Hong Kong International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships, 2009", ist eine Vereinbarung für weltweite Verbesserungen für umweltfreundliches Recycling von Schiffen und für die Arbeitsbedingungen in den Abbruchwerften bzw. Abbruchbetrieben.

Eine der Hauptanforderungen der HKC ist die Erstellung eines Gefahrstoffkatasters (Inventory of Hazardous Materials, IHM) für neue und existierende Schiffe. In diesem Gefahrstoffkataster müssen Stoffe und Stoffgruppen aus den Tabellen A bis C bei Anwesenheit gelistet sein.

Viega möchte bei der Herstellung seiner Produkte auf die in den Appendix 1 Table A, Appendix 2 Table B and C gelisteten Stoffe und Stoffgruppen verzichten.

3.2.5 Geltungsbereich Trinkwasser

Zu beachten ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2023). Für Erzeugnisse, welche mit Trinkwasser in Berührung kommen können, sind folgende Normen und Regelwerke heranzuziehen:

- DIN 2001-2:2018-01: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen -Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen,
- DIN EN 16421:2015-05: Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch
 Vermehrung von Mikroorganismen
- Technische Regel DVGW Arbeitsblatt W 270 (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).
- Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)
- Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser z.B. Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe
- Standard for Safety Evaluation of Equipment and Protective Materials in Drinking Water System: GB/T 17219 – 2001

Zum Nachweis der Einhaltung sind die entsprechenden Zertifikate einzureichen.

Alle Werkstoffe, Materialien und Komponenten, welche für den Kontakt mit Trinkwasser vorgesehen sind, müssen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen sowie trocken und in einem hygienisch unbedenklichen Zustand angeliefert werden.

3.2.6 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.



Tabelle 4: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration in Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien (ab 18.08.2024)

3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

3.3.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach Verordnung (EG) 1907/2006 kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, dass einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHCs) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept "Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis". Sobald ein (Teil)-Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.





3.3.2 Konfliktmineralien (KM) - Dodd-Frank Act

Der 2010 verabschiedete US Dodd Franc Act Sec. 1502 verpflichtet Unternehmen, welche an der US-Börse notiert sind, ihre eigene Lieferkette zu überprüfen ob Konfliktmineralien zur Herstellung der Produkte genutzt werden. Sollte dabei eines der Konfliktmineralien gefunden werden, muss die Herkunft in diesem Bericht offengelegt werden. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinn (tin), Wolfram (tungsten), Tantal (tantalum) und Gold (gold) (Synonym 3TG). Als Konflikt-Hochrisikogebiet wird die D.R. Kongo und seine angrenzenden Nachbarstaaten definiert.

Sollte Viega Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktminieralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten. Unsere Lieferanten verpflichten sich 3TG-Mineralien ausschließlich von Schmelzhütten zu beziehen, deren Sorgfaltspflichts-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft werden.

Hinweis auf weitere Informationen zum Dodd-Frank Act: https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der RMI bevorzugt:

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/

3.3.3 Konfliktmineralien – EU-Verordnung 2017/821

Seit dem 17. Mai 2017 legt die Europäische Union, mit der Verordnung (EU) 2017/821, Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Unionseinführer von 3TG aus Konflikt- und Hochrisikogebiete fest. Unsere Lieferanten verpflichten sich 3TG-Mineralien ausschließlich von Schmelzhütten zu beziehen, deren Sorgfaltspflichts-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft werden.

Hinweis auf weitere Informationen zur Verordnung (EU) 2017/821: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R0821

3.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische.

Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- · sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines gefährlichen Stoffes oder Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgestellt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird Viega in elektronischer Form (an: gefahrstoffe@viega.de) oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.



Version 1.0

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.





4 Anhang

4.1 Begriffe

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1)

Beispiele für Stoffe sind:

Organisch: Ethanol, Aldehyd
Metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn
Mineralisch: Ton, Lehm

Gemisch:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 2) Beispiele für Gemische:

Gemenge: SamenGemisch: LegierungLösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann. (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 20)

Beispiele von homogenen Werkstoffen:

- Kunststoff
- Keramik
- Glas
- Legierung
- Beschichtung

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen, Funktion oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Verunreiniauna:

Der Zusatz oder das Vorhandensein von Chemikalien zu oder in einem anderen Stoff in einem solchen Ausmaß, dass er für den beabsichtigten Zweck ungeeignet ist.

Batterie:

Eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte, elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1)





Gerätebatterie:

eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 9)

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten "Einwegartikel" sind als Verpackungen zu betrachten. (vgl. EU-Richtlinie 94/62/EC Art. 3 Abs. 1)

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe dürfen in Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen nicht oberhalb der gültigen Grenzwerte enthalten sein.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 3)

Antragsschluss (Latest application date):

Bis zu diesem Termin muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter: https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Endokrine Disruptoren:

Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen. (https://www.umweltbundesamt.de/endokrine-disruptoren#1-bis-2)

Persistenz (Chemie)

Als Persistenz bezeichnet man in der Biologie und Umweltchemie die Beständigkeit von meist organischen chemischen Verbindungen gegenüber chemisch-physikalischem und biologischem Abbau.





SC-G-01-201

4.2 Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden: http://eur-lex.europa.eu/

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA): https://echa.europa.eu/support/guidance

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt: http://www.reach-info.de

REACH@Baden-Württemberg https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/

Plattform für deutsche Gesetzte https://www.gesetze-im-internet.de/